

Ansprüche auf Zugänge und Barrierefreiheit in öffentlichen Berliner Kultureinrichtungen

Welche Pflichten treffen öffentliche Kultureinrichtungen (insbesondere Theater) in Berlin, nach Berliner Landesrecht (insbesondere nach dem LADG und LGBG), um Menschen mit Behinderung die Teilnahme an Kulturveranstaltungen barrierefrei zu ermöglichen?

15. Zyklus

Working Paper #33

2026

Miriam Taschler
Jakob Weickert

Diese Ausarbeitung ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor*innen im 15. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (Grundrechteclinic) im Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025.

Die hier vertretenen Positionen sind die der Autor*innen und nicht zwingend die der Clinic oder der Kooperationsorganisation.

Die Arbeit wurde in Kooperation mit Diversity Arts Culture erarbeitet und dort betreut von *Carolin Huth* und *Julia Tondorf*. Wertvolle Impulse für diese Arbeit kamen von *Cordula Kehr* und *Rosin Keßler*. Dem gesamten Team von Diversity Arts Culture danken wir für die Einblicke in Diversitätsarbeit im Berliner Kulturbetrieb.

Wir bedanken uns auch bei *Mathilda Bohle* und *Felix Haselmann* für die Unterstützung.

Fehler verbleiben bei den Autor*innen.

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien
Unter den Linden 9, 10099 Berlin
www.hlcmr.de

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	1
I. Einleitung	2
II. Die Problematik	3
1. Eine taube Person im Theater	5
a) Welche Maßnahme ist geeignet?	5
b) DGS-Verdolmetschung	6
2. Eine neurodivergente Person im Theater	6
a) Eine mögliche Maßnahme: Die relaxed performance	7
b) Aufwand der Relaxed Performance	8
III. Begriffsbestimmungen	8
1. Soziologische Auffassungen von Behinderung	9
a) Das individuelle bzw. medizinische Modell	9
b) Nachweis von Behinderung bzw. chronischer Krankheit	10
c) Das soziale bzw. menschenrechtliche Modell	10
d) Behinderung intersektional	10
2. Behinderungsbegriff im Recht	12
3. Diskriminierung und Barrierefreiheit	14
a) Diskriminierung im Recht	14
b) Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung	15
c) Versagen angemessener Vorkehrungen	15
d) Soziologische Auffassungen von Diskriminierung	17
e) Strukturelle und institutionelle Diskriminierung	17
f) Barrierefreiheit	18
g) Barrierefreiheit im Kulturbetrieb	19
h) Integrierte und nachgeordnete Barrierefreiheit	20
IV. Kultureinrichtungen und die Bedeutung von Theater	20
1. Der Berliner Kulturbetrieb	21

2. Rechtsformen des Berliner Kulturbetriebs	21
V. Anwendbares Recht	23
1. Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)	23
2. Landesantidiskriminierungsgesetz	27
3. Überblick über weitere einschlägige Normen	32
a) UN-Behindertenrechtskonvention	33
b) Grundgesetz	35
c) Berliner Verfassung	36
VI. Ansprüche gegen Diskriminierung nach dem LADG und LGBG und Rechtspflichten der Kulturinstitutionen	36
1. Anspruch auf angemessene Vorkehrungen	37
2. „Angemessene Vorkehrungen“	38
a) Weitere Anhaltspunkte im internationalen Vergleich	42
b) Bauliche Barrierefreiheit	43
c) Zwischenergebnis	44
3. Schadensersatzanspruch nach dem LADG	45
a) Weniger günstige Behandlung	45
b) Versagen angemessener Vorkehrungen	46
c) Umfang des Anspruchs und Nichtvermögensschaden	47
d) Zwischenergebnis	48
4. Regressanspruch gegen Mitarbeitende	48
VII. Fazit	49

Kurzfassung

Dieses Hintergrundpapier stellt fehlende Zugänge für Menschen mit Behinderung an Kunst- und Kulturveranstaltungen fest und analysiert die Rechtslage im Rahmen des LADG und LBG für öffentlich-rechtliche Berliner Kultureinrichtungen. Einleitend werden soziologische sowie rechtliche Auffassungen von Behinderung, Barrierefreiheit und Diskriminierung erläutert. Behinderung und Diskriminierung werden dabei als Begriffe auch rechtlich gefasst. Weiterführend wird die Anwendbarkeit des LADG und LBG geprüft sowie das Konzept der angemessenen Vorkehrungen erörtert.

Dieses Hintergrundpapier befindet das LADG und LBG auf den öffentlichen Berliner Kultur-, insbesondere Theaterbetrieb, anwendbar. Die einzelnen Maßnahmen, um Veranstaltungen barrierefrei zu gestalten, müssen im Einzelfall geprüft und nach Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit abgewogen werden. Gerichtliche Verfahren könnten einen Beitrag leisten, bestehende Unklarheiten über konkrete Maßnahmen in der Praxis zu beseitigen.

Verschiedene Beispiele für barrierefreie Maßnahmen sowie deren Eignung werden erläutert. So kann zum Beispiel DGS-Verdolmetschung eine geeignete Maßnahme für taube Menschen, oder die relaxed performance eine angemessene Maßnahme für neurodivergente Personen, nach Zielsetzung des LBGs darstellen.

Die Nichtbereitstellung von angemessenen Maßnahmen ist eine rechtlich verbotene Diskriminierung u.a. nach dem LADG. Bei einer Nichtbereitstellung von angemessenen Maßnahmen kann eine Schadensersatzpflicht entstehen. Diese kann von Betroffenen gegenüber den öffentlichen Kultureinrichtungen bzw. dem Land Berlin geltend gemacht werden.

I. Einleitung

Menschen mit Behinderung(en) können häufig nicht oder nur eingeschränkt an Kulturveranstaltungen teilnehmen, da diese nicht oder eben nur teilweise barrierefrei zugänglich sind. Versuche auf Seiten der Kultureinrichtungen, ihre Veranstaltungen barrierefreier und zugänglicher zu gestalten, beruhen oft auf Eigeninitiative, stoßen aber häufig an Grenzen mangelnden Wissens um die Umsetzung. Zudem begleitet diesen Prozess oft Unsicherheiten über die rechtlichen Grundlagen zu barrierefreier¹ Zugänglichkeit. Diversity Arts Culture (DAC), ein Teil der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung, setzt sich für einen inklusiven und diversen Kulturbetrieb in Berlin ein. DAC wirkt darauf hin, die Bereiche Personal, Publikum und Programm diverser und inklusiver zu gestalten, berät dazu Kulturtätige und Institutionen und zeigt Möglichkeiten und Handlungsfelder auf. Die Erfahrung von Mitarbeiter*innen von DAC spiegelt die Unsicherheiten um die rechtlichen Verpflichtungen von Kulturinstitutionen für barrierefreie Zugänglichkeit.

Dieses Hintergrundpapier ermittelt rechtliche Pflichten für Kultureinrichtungen in Berlin, nach Berliner Landesrecht. Dabei werden rechtliche Rahmenbedingungen für barrierefreie Kulturveranstaltungen im Land Berlin aufgezeigt. Der Fokus liegt auf öffentlichen Theaterunternehmen, die Erkenntnisse können auch auf andere Kultureinrichtungen übertragen werden. Diskutiert werden die rechtlichen Pflichten von öffentlichen Theaterunternehmen im Land Berlin, Barrierefreiheit umzusetzen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf verschiedenen Ebenen zu ermöglichen, namentlich nach dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und

¹ Wir verwenden den Begriff „barrierefrei“, um auf Zugänglichkeit für behinderte Menschen hinzuweisen, jedoch in dem Wissen, dass Barrierefreiheit für spezifische Bedarfe gegeben/angestrebt wird und nicht alle Bedarfe von behinderten Menschen umfasst oder umfassen kann.

dem Landesgleich-berechtigungs-gesetz (LGBG). Auf diese rechtlichen Grundlagen kann DAC dann auch verweisen. Zu beachten ist, dass bislang kaum Klagen zum LADG bzw. LGBG, insbesondere keine in Bezug auf den Kulturbereich, vorliegen. Dasselbe gilt für Literatur zur Gestalt angemessener Vorkehrungen im Kulturbereich. Dies limitiert bzw. abstrahiert die Erkenntnisse dieser Arbeit.

II. Die Problematik

Künstlerische Tätigkeiten sowie die Teilnahme an Kulturveranstaltungen sind für behinderte Menschen erschwert. Eine erstaunlich hohe Anzahl an Befragten zum Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung, nämlich 71% chronisch kranker Menschen (ohne anerkannte Behinderung) gaben an, nie eine künstlerische Tätigkeit ausgeführt zu haben. 62% der Personen mit anerkannter Schwerbehinderung (Grad der Behinderung über 50) gaben ebenso an, nie einer künstlerischen Tätigkeit nachgegangen zu sein. Im Vergleich dazu gaben nur 52% nicht behinderter Menschen an, nie einer künstlerischen oder musischen Tätigkeit nachzugehen. Faktoren wie Geschlecht und Migrationshintergrund erhöhten in der aufgezeigten Statistik ebenso die Unzugänglichkeit zu künstlerischen Tätigkeiten.² Das Ausführen von künstlerischen Tätigkeiten soll wichtige Kompe-

² Vgl. *Maetzel/Heimer/Braukmann/Frankenbach/Ludwig/Schmutz*, Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Berlin 2021; S. 22 abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

tenzen stärken, wie z.B. soziale und emotionale Fähigkeiten, räumliches und zeitliches Vorstellungsvermögen, Kreativität, Planungs- und Lösungsvermögen.³

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass fehlende Zugänge zum Ausführen von künstlerischen Tätigkeiten auch das Interesse an und damit die Teilnahme an Kunst- und Kulturveranstaltungen limitiert. Auch dies spiegelt der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Bei der Teilnahme an Kunst- und Kulturveranstaltungen finden sich große Unterschiede; während 86% der nicht behinderten Befragten angaben, an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen, waren es nur 64% der behinderten Menschen.⁴ Auch wenn es bereits Maßnahmen zur Barrierefreiheit gibt, sind nicht alle Vorstellungen barrierefrei zugänglich. Dies limitiert die Wahlmöglichkeit von behinderten Besuchenden, was sich ebenso im Interesse zur Teilnahme widerspiegeln kann. Zudem sind nicht alle vorhandenen Maßnahmen so umgesetzt, dass tatsächliche Barrierefreiheit und dementsprechend Zugänglichkeit gegeben ist. DAC berät sowohl Betroffene bei Diskriminierung als auch Institutionen zu barrierefreien Zugängen. Zur Veranschaulichung der Problematik werden nun zwei Beispiele⁵ von

³ Für weitere Informationen siehe *Rittelmeyer*, Warum und wozu ästhetische Bildung? Über Transferwirkungen künstlerischer Tätigkeiten. Ein Forschungsüberblick, Bielefeld 2012, S. 8–17, 45.

⁴ Vgl. *Maetzel/Heimer/Braukmann/Frankenbach/Ludwig/Schmutz*, Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Berlin 2021; S. 22 abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

⁵ Dabei orientieren wir uns an der SAIL-Methode zur Szenarioanalyse. Siehe dazu: *Moberg*, Scenario Analysis in Law, TFR 2023, S. 200–233.

Bedarfen behinderteter Menschen sowie mögliche Strategien für Barrierefreiheit diskutiert.

1. Eine taube Person im Theater

Eine taube Person mit Deutscher Gebärdensprache (DGS) als Erstsprache möchte eine Theatervorführung in einem öffentlichen Theater in Berlin besuchen. Vorhandene Maßnahmen für barrierefreie Zugänglichkeit sind z.B. ein ausgedrucktes Skript mit dem lautsprachlich gesprochenen Wort, eine Übertitelung, die live das Gesprochene in deutsche, englische oder andere Schrift überträgt, oder eine DGS Verdolmetschung.

a) Welche Maßnahme ist geeignet?

Die deutsche Lautsprache entspricht nicht der Erstsprache von tauben Personen und ist oft für taube Menschen auch nicht (gut) verständlich. Dies reflektiert sich in der Eignung eines ausgedruckten Skripts, das zwar einen minimalen Kostenmehraufwand für das Theater darstellt, sich in der Praxis aber häufig als unzugänglich entpuppt. Hinzu kommen schlechte Lichtverhältnisse, die das Lesen erschweren sowie die fehlende Möglichkeit gleichzeitig das Geschehen auf der Bühne zu beobachten und mitzulesen. Letzteres sowie eine mögliche Sprachbarriere trifft auch auf die Übertitelung zu. Auch für diese entsteht ein erhöhter Kostenfaktor. Theaterübersetzen listet durchschnittliche Kosten für eine Übertitelung im Durchschnitt auf 2.000 - 3.000 €. ⁶ Obwohl diese Maßnahmen Schwierigkeiten für taube Personen darstellen können, könnten sie geeignete Maßnahmen für höreingeschränkte Theaterbesucher*innen sein, da teilweise verstandenes gesprochenes Wort durch gelesene Textstellen ergänzt werden kann.

⁶ Vgl. *Griesel*, Planung. THEATERÜBERSETZEN.DE, (o. D.) abrufbar unter: <https://theateruebersetzen.de/theater-transfer/ablauf-wie-gehts/planung> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

b) DGS-Verdolmetschung

Um eine Verdolmetschung in DGS in ausreichender Qualität zu gewährleisten, muss ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in gefunden und für mindestens ein paar Proben in den Prozess mit einbezogen werden. Dies benötigt ausreichende vorherige Planung. DAC empfiehlt einen Planungszeitraum von 3 Monaten vor einer Kulturveranstaltung sowie einen Zeitraum von 6 Monaten für (Theater-)Aufführungen. Der erhöhte Kostenfaktor für eine DGS Verdolmetschung sollte ebenso mit einkalkuliert werden. Theaterübersetzen listet durchschnittliche Kosten für den Tagessatz eines/einer Dolmetscher*in auf 700 - 1.400 €. ⁷

2. Eine neurodivergente Person im Theater

Eine neurodivergente Person, genauer genommen eine Person auf dem Autismus-Spektrum, möchte eine Theaterveranstaltung, die als relaxed performance beworben wird, besuchen. Neurodivergenz bzw. Neurodiversität bezieht sich auf eine heterogene Gruppe von Personen mit diversen Bedarfen. Dies kann sich auf das Autismus-Spektrum beziehen, aber auch auf Personen mit ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung), Lernschwierigkeiten, Dyskalkulie, Legasthenie, Hochbegabung, Synästhesie, Tourette-Syndrom, o.Ä. Der Begriff Neurodiversität richtet sich gegen die Binariät von neurotypisch und atypisch und inkludiert verschiedene neurobiologische Unterschiede, die gleichgesetzt mit anderen Unterschieden die Vielfalt und Diversität menschlichen Seins beschreiben. ⁸

⁷ Vgl. *Griesel*, Planung, theaterübersetzen.de, (o. D.) abrufbar unter: <https://theateruebersetzen.de/theater-transfer/ablauf-wie-gehts/planung> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

⁸ Vgl. Jaarsma/Welin, Autism as a natural Human variation: Reflections on the claims of the Neurodiversity Movement. Health Care Analysis 2011, Band 20 Ausgabe 1, S. 20–30.

Als ein Beispiel für barrierefreie Maßnahmen wird im Folgenden das Konzept der relaxed performance besprochen. Dieses stammt aus der Autismus Community und betrifft insbesondere Menschen im Autismus-Spektrum, kann aber auch angemessen sein für chronisch kranke Personen, Personen mit Tourette⁹ und nicht behinderte Personen.

a) Eine mögliche Maßnahme: Die relaxed performance

Eine relaxed performance gestaltet den Theaterraum entspannter und flexibler; mit verschiedenen alternativen Sitzmöglichkeiten, der Raum kann jederzeit verlassen werden und ein Ruheraum, der unter anderem mit Stimmingtools ausgestattet ist, kann aufgesucht werden. Dem Publikum ist außerdem erlaubt, Geräusche zu machen (für genauere Hinweise zu relaxed performance siehe z.B. den DAC-Leitfaden zu Relaxed Performance¹⁰). Geschultes Personal kommuniziert diese Rahmenbedingungen vorab und moderiert die Veranstaltung. Auch der inhaltliche Ablauf wird in Form von Content Notes vorab kommuniziert sowie sensorische Reize durch z.B. Licht und Ton in Form von Trigger Warnungen. Diese können z.B. vorab auf der Website durch eine Inhaltsangabe für Barrierefreiheit (Access Synopsis) abgerufen werden. Durch sogenanntes Early Boarding oder offenes Ankommen haben Besucher*innen Zeit, im Raum anzukommen, einen passenden Platz aussuchen und können dies nach Bedarf auch mit genügend Zeit vor Beginn der Veranstaltung tun.

⁹ Ein persönlicher Erfahrungsbericht von einer Person mit Tourette kann hier eingesehen werden: <https://www.tourettes-hero.com/2011/05/26/wall-of-sound/> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

¹⁰ Huth/Rieger, Leitfaden zu Relaxed Performances von DAC, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://diversity-arts-culture.berlin/magazin/relaxed-performances> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

b) Aufwand der Relaxed Performance

Die relaxed performance kann einen relativ geringen Kostenaufwand darstellen, erfordert aber künstlerische Anpassung durch z.B. die Regulierung von Reizmöglichkeiten und die vorherige Kommunikation von inhaltlichen sowie sensorischen Reizen. Laut DAC beschränken viele Häuser bei relaxed performance Formaten die Sitzmöglichkeiten auf etwa 70 % der vollen Auslastung, um den Raum so zu entzerren. Ein zusätzlicher Raum, der als Ruheraum dienen kann, sollte im Theater bereits vorhanden sein. Wenn nicht, kann auch ein Theatercafé oder eine Bar mit entsprechenden Umwandlungen genutzt werden. Alternative Sitzmöglichkeiten können z.B. Sitzsäcke sein. Diese können für einen geringen Preis erworben werden.

Die relaxed performance stellt ein offenes Format für verschiedene Gruppen und Bedarfe bzw. Bedürfnisse dar. Damit wird sie mehr und mehr zu einem beliebten Format für Kulturinstitutionen und Besucher*innen. Durch die verschiedenen Bedarfe, die hier aufeinandertreffen, kann es aber passieren, dass sie in Konkurrenz zueinander stehen. Beispielsweise kann es für manche Besucher*innen hilfreich sein, laut sein zu dürfen, für andere kann dies aber überstimulierend wirken.

III. Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden wichtige Begriffe für das tiefgreifende Verständnis der Problematik und Lösungsansätze definiert. Die Definitionen weisen auf allgemeines, soziologisches und rechtliches Verständnis hin und vergleichen diese Ansätze. Verschiedene Definitionen von Behinderung sowie Diskriminierung und Barrierefreiheit werden diskutiert.

1. Soziologische Auffassungen von Behinderung¹¹

Es gibt verschiedene Modelle über das gesellschaftliche Verständnis von Behinderung.¹² Diese stammen teilweise aus dem aktivistischen Kontext und der Community selbst, teilweise wurden Ansätze wissenschaftlich aufgegriffen und sind mittlerweile soziologisch sowie rechtlich verankert. Von der Vielzahl an Modellen und unterschiedlichen Ansätzen Behinderung zu kontextualisieren, wird hier auf das soziale Modell im Kontrast zum individuellen Modell eingegangen sowie intersektionale Perspektiven besprochen.

a) Das individuelle bzw. medizinische Modell

Ein Verständnis von Behinderung bzw. chronischer Krankheit, das sich auf das Individuum fokussiert, setzt eine defizitäre Eigenschaft der Einzelperson voraus, ohne die Begebenheiten des Umfelds miteinzubeziehen. Dementsprechend wird im medizinischen Modell die medizinische Diagnose und „Heilung“ der behinderten Person in den Vordergrund gestellt. Hier wird meist von Beeinträchtigung statt Behinderung gesprochen. Die Annahme ist, dass diese Beeinträchtigung mit medizinischen Mitteln behandelt werden kann.

¹¹Vgl. Die Präsentation zu Behinderung im Spielplan von DAC abrufbar unter: <https://diversity-arts-culture.berlin/sites/default/files/2021-09/behinderung-im-spielplanbf-final.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025); Marks, Models of disability, Disability and Rehabilitation 1997, Band19 Ausgabe 3, 85–91 abrufbar unter: doi.org/10.3109/09638289709166831.

¹² Siehe exemplarisch *Olkin*, Conceptualizing disability: Three models of disability. APA 2022, abrufbar unter: <https://www.apa.org/ed/precollege/psychology-teacher-network/introductory-psychology/disability-models> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025); *Langtree*, Models of Disability: Types and Definitions. Disabled World 2025, abrufbar unter: <https://www.disabled-world.com/definitions/disability-models.php> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

b) Nachweis von Behinderung bzw. chronischer Krankheit

Nachdem eine Behinderung oder chronische Krankheit medizinisch festgestellt wird, kann der Schweregrad der Behinderung ermittelt werden. Dieser bezieht sich auf körperliche, psychische, kognitive oder Sinnesbeeinträchtigungen, die länger als sechs Monate zu Einschränkungen führen (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX). Ein sogenannter Schwerbehindertenausweis (§ 152 SGB IX) kann ausgestellt werden, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt, d.h. ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt wird. Der Nachweis einer Behinderung spielt für den Zugang zu barrierefreien Angeboten, Wohnungen und Arbeitsplätzen ggf. eine Rolle. Er ist hierfür häufig eine rechtliche Voraussetzung im Klageverfahren im Rahmen des Antidiskriminierungsrechts kann an einen GdB für die Beweisführung angeknüpft werden. Er ist aber hierfür keine Voraussetzung.

c) Das soziale bzw. menschenrechtliche Modell

Das soziale oder menschenrechtliche Modell hingegen versteht Behinderung als gesellschaftliches Problem, indem das Umfeld die Person durch Barrieren behindert. Die soziale Infrastruktur, die manche Körper diskriminiert, steht hier im Vordergrund. Unterschiedliche Fähigkeiten und Voraussetzungen werden gesellschaftlich zu wenig beachtet. Das soziale Modell kritisiert gesellschaftliche Strukturen, die sich ändern müssten, um Angebote barrierefrei gestalten und Ausschlüsse sowie Diskriminierung verringern zu können. Das menschenrechtliche Modell sieht Behinderung als eine Folge der Wechselwirkung zwischen der betroffenen Person und der Umwelt. Die Verantwortung der Gesellschaft, behinderte Menschen besser zu integrieren wird somit aufgezeigt.

d) Behinderung intersektional

Behinderung wird zudem intersektional betrachtet und dann zusammen mit anderen Merkmalen oder Kategorien von Diskriminierung analysiert. Damit wird erkennbar, dass Diskriminierung anhand von

Behinderung häufig mit Diskriminierung anhand von anderen Merkmalen einhergeht. Durch die strukturelle Benachteiligung (für Begriffsbestimmung siehe unten) im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der für behinderte Menschen oft schwer oder gar nicht zugänglich ist, erfolgt Diskriminierung auf Grund von Behinderung häufig im Zusammenhang mit Diskriminierung auf Grund von niedrigem sozio-ökonomischen¹³ Status. Behinderte Personen, die z.B. in Werkstätten arbeiten, verdienen einen Grundbetrag von nur 133,00€ im Monat. Durchschnitt liegt mit 232,00€/226,00€ nicht wesentlich höher.¹⁴ Dabei werden in einigen Werkstätten Teile für große Industrien angefertigt oder zusammengebaut.¹⁵ Durch den geringen Verdienst

¹³ vgl. Lange/Rock/Werner/Ziegler, *Der Paritätische Teilhabebericht 2021: Armut von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Projekts: „Teilhabe-forschung: Inklusion wirksam gestalten“*, Berlin 2021, 7, 13 abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/211202_Teilhabebericht-2021_web.pdf (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

¹⁴ Je nach Quelle unterscheidet sich der Betrag etwas, siehe: Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V., *Die Entgelt- und Einkommenssituation von Werkstattbeschäftigten*, 2025, abrufbar unter: https://www.bagwfbm.de/page/entgelte_und_einkommen (zuletzt abgerufen am 18.12.2025); *Schütz/Eibelshäuser*, Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Bundesministerium für Soziales und Arbeit, Berlin 2023, 53, abrufbar unter: https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/f626-entgeltsystem-wfbm.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

¹⁵ Vgl. Sozialheld*innen, *Werkstätten: Gut gemeint – aber fair?*, abrufbar unter: <https://www.sozialhelden.de/project/jobinklusive> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

folgt die Abhängigkeit einer zusätzlichen staatlichen Grundsicherung, der erschwerte Zugang zum Wohnungsmarkt sowie ein geringerer Lebensstandard.

2. Behinderungsbegriff im Recht

Behinderung ist als Beschreibung einer sozialen Realität Teil des rechtlichen Vokabulars. Im Folgenden sollen verschiedene rechtliche Begrifflichkeiten in diesem Kontext dargestellt werden.

Das Verständnis von Behinderung im Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, aufbauend auf Definitionen des ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) und der UN-BRK bezieht sich auf individuelle sowie umweltbedingte Faktoren:

„Eine Behinderung wird nicht mehr als Eigenschaft einer Person aufgefasst, sondern als das Ergebnis einer problematischen Wechselbeziehung zwischen individuellen Voraussetzungen und Umweltbedingungen beziehungsweise Kontextfaktoren. Die Person ist nicht behindert, sie wird behindert.“¹⁶

Eine Definition von Behinderung im deutschen Recht finden sich im Sozialgesetzbuch IX und im Behindertengleichstellungsgesetz (§ 2 II 1 SGB IX und § 3 BGG).

¹⁶ *Maetzel/Heimer/Braukmann/Frankenbach/Ludwig/Schmutz*, Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Berlin 2021; S. 22 abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ (§ 3 BGG)

Diese Definition stützt sich zwar auf das soziale Modell und das Verständnis des ICF indem einstellungs- und umweltbedingte Barrieren anerkannt werden, medizinische Faktoren stehen aber im Vordergrund.¹⁷ Detailliertere rechtliche Auffassungen und Anwendungsbereiche werden unten erläutert.

Das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz verwendet folgende, dem BGG identische, Definition:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ (§ 3 LGBG)

¹⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 14/ 5074, S. 98; *Welti*, Handkommentar zum Sozialgesetzbuch IX, 3. Auflage, Köln 2010, § 2, Rn. 11, 20; *Rothfritz*, Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschen mit Behinderungen, Lausanne 2010, S. 181.

3. Diskriminierung und Barrierefreiheit

Folgend werden verschiedene Auffassungen von Diskriminierung und anschließend Barrierefreiheit bzw. Barrierefreiheit kurz erläutert.

a) Diskriminierung im Recht

Diskriminierung im rechtlichen Sinne bezieht sich auf die Ungleichbehandlung einer Person. Diese Benachteiligung kann durch Verhalten, Vorschriften oder Maßnahmen entstehen. Es liegen rechtlich geschützte sogenannte ‚Diskriminierungskategorien‘, ‚Diskriminierungsmerkmale‘ oder ‚Diskriminierungsgründe‘ vor, die in Deutschland ausführlich, aber nicht umfassend sind. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) listet z.B. Diskriminierung wegen Behinderung, Lebensalter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ... aber nicht auf Grund von sozio-ökonomischen Status.¹⁸ Das AGG bezieht sich auch auf rassistische Diskriminierung, zurecht umstritten ist dabei die Reproduktion des „Rassenbegriffs“ durchaus.¹⁹ Rechtlich wird in der Regel keine Diskriminierung angenommen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Ein solcher wäre z.B. die Bevorzugung von behinderten Menschen für barrierefreie Wohnungen oder beschränkter Einlass zu einem Club oder Fitnessstudio für jugendliche Menschen.²⁰

¹⁸ Siehe § 1 AGG.

¹⁹ Siehe z.B. *Liebscher*, Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus, Berlin 2021.

²⁰ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrg.), Diskriminierung in Deutschland: Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2017, 33-35, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_dritter_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=16 (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

b) Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung

Rechtlich wird zwischen einer unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung unterschieden. Das LADG beispielsweise definiert eine unmittelbare Diskriminierung, wenn eine Person eine „weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation“ (§ 4 Abs. 1 S. 1 LADG). Eine unmittelbare Diskriminierung anhand von Geschlecht umfasst nach § 4 Abs. 1 S. 2 LADG auch eine „ungünstigere[n] Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft“. Eine mittelbare Diskriminierung liegt stattdessen vor, wenn scheinbar „neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen [...] in besonderer Weise benachteiligen“ (§ 4 Abs. 2 LADG). Beispielsweise kann dies durch Verweigern von Dienstleistungen oder Versicherungen gegenüber Menschen, die in bestimmten Stadtteilen leben, in denen eine hohe Anzahl migrantisierter Menschen leben, geschehen.²¹

c) Versagen angemessener Vorkehrungen

Auch das „Versagen angemessener Vorkehrungen“ (also „Nichtdiskriminierungspflichten“²²) stellt insbesondere in Bezug auf Behinderung laut Art. 2 UN BRK eine Diskriminierung dar.²³ Dies bezieht sich

²¹ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrg.), Diskriminierung in Deutschland: Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2017, S. 39-40, abrufbar unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_dritter_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=16 (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

²² Vgl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General Comment 6 (Fn. 48), Abs. 25 lit. c), abrufbar unter: <https://docs.un.org/en/crpd/c/gc/6> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

²³ *Rothfritz*, Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschen mit Behinderungen, Lausanne 2010, S. 241.

auf Vorkehrungen zur barrierefreien Teilnahme. Dabei wird sich auf die Grundproblematik von Behinderung bezogen, die die Gestaltung der Umwelt als diskriminierend ansieht, da bestimmte Menschen von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss soll verhindert werden, indem von den Akteuren, die eben diese Umweltbedingungen herstellen, zum Beispiel von staatlichen Einrichtungen oder auch von Privaten, wie zum Beispiel Arbeitgebenden, verlangt wird, diese Umwelt umzugestalten. Durch die Berücksichtigung dieser Unterschiedlichkeiten soll eine materielle Gleichheit erzielt werden.²⁴

Das Landesgleichbehandlungsgesetz Berlins (LGBG) definiert angemessene Vorkehrungen in § 5 Absatz 1 als:

„Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Eine angemessene Vorkehrung kann beispielsweise der Einbau einer Rampe zur Überwindung physischer Barrieren sein, die Anschaffung einer Software zur Sprachausgabe oder Orientierungsmaßnahmen

²⁴ *Welti*, Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK, DVfR Diskussionsbeitrag Nr. 9/2012, 4, abrufbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D9-2012_UN_BRK_Angemessene_Vorkehrungen.pdf (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

auf dem Boden²⁵. Die weitere Auslegung des Rechtsbegriffs im Berliner Landesrecht erfolgt ab S. 21.

d) **Soziologische Auffassungen von Diskriminierung**
Diskriminierung wird in der Soziologie als soziales Phänomen behandelt, das über individuelle Vorurteile und deren Ursache hinausgeht. Gesellschaftliche, strukturelle und institutionelle Kontexte spielen dabei eine wichtige Rolle. Durch das Wirken von verschiedenen Machtstrukturen, die gesellschaftlich verankert und verbreitet werden, entspricht Diskriminierung einem komplexen System sozialer Verhältnisse und Beziehungen. Somit müssen gesellschaftliche Zusammenhänge mit z.B. ökonomischen, politischen, rechtlichen, soziokulturellen Folgen analysiert werden, um Diskriminierung zu verstehen. Diese beeinflussen wiederum die Strukturen von Organisationen und Institutionen.²⁶

e) **Strukturelle und institutionelle Diskriminierung**
Strukturelle Diskriminierung verortet Diskriminierungsmechanismen in ökonomischen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Kontexten, die so historisch gewachsen sind. Repräsentation und Diskurse von und über benachteiligte Gruppen sind Gegenstand einer Analyse struktureller Diskriminierung. Ein weiteres zentrales Merkmal von struktureller Diskriminierung ist der dauerhafte und systematische Charakter der Benachteiligung. Institutionelle Diskriminierung wird als spezifischer Teil von struktureller Diskriminierung, der in Institutionen verankert ist, verstanden. Dazu gehören

²⁵ Vgl. *Degener*, Angemessene Vorkehrungen, in: *Mangold/Payandeh (Hrsg.)*, Handbuch Antidiskriminierungsrecht Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte, Tübingen 2024, S. 651-675.

²⁶ Vgl. *Scherr*, Soziologische Diskriminierungsforschung, in: *ders./El-Mafaalani/Yüksel (Hrsg.)*, Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden 2017, S. 40-41.

z.B. erschwerte Zugänge von Angehörigen bestimmter Gruppen zum Bildungssystem, zum Arbeits- und Wohnungsmarkt.²⁷

Besonders im künstlerischen Bereich werden professionelle Ausbildungen benötigt, um (relativ) sichere Jobs an Stadt- und Staatstheatern zu erlangen. Zurzeit gibt es in Deutschland keine Möglichkeit der künstlerischen Ausbildung für behinderte Menschen, lediglich ein paar Modellprojekte. Somit arbeiten die meisten behinderten Künstler*innen (sowie andere marginalisierte Gruppen) gezwungenermaßen unter prekäreren Umständen in der freien Szene.

f) Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist damit auch ein Rechtsbegriff des Antidiskriminierungsrechts. Insofern markiert er den Soll-Zustand und gibt Anforderungen auf, die in der Realität erfüllt werden sollen.

§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) definiert Barrierefreiheit als die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Orten und Gegenständen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe [...]“. Insbesondere bezieht sich das Gesetz auf „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche“, wobei das Nutzen von Hilfsmittel erlaubt ist.

Nach § 4 S. 1 LGBG sind Lebensbereiche, virtuelle wie auch physische Orte, barrierefrei:

²⁷ Vgl. *Gomolla*, Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung, in: *Scherr/El-Mafaalani/Yüksel (Hrsg.)*, Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden 2017, S. 171–194.

„wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Für mehr Informationen zu baulicher Barrierefreiheit siehe S. 24.

g) Barrierefreiheit im Kulturbetrieb

Im Kulturbetrieb gibt es bereits verschiedene Maßnahmen, um Veranstaltungen zugänglicher und barrierefreier zu gestalten. Dazu gehören Über- bzw. Untertitelung, Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache (DGS), Audiodeskription²⁸ und Tastführungen²⁹, Relaxed Performance³⁰ und Early Boarding³¹ sowie bauliche Barrierefreiheit³². Nicht alle Aufführungen eines Theaters sind barrierefrei gestaltet, weshalb behinderten Menschen nur bedingt eine freie Auswahl über besuchende Veranstaltungen zusteht. Zudem sind Maßnahmen zur Barrierefreiheit unterschiedlich stark geeignet.

²⁸ Audiodeskription meint eine gesprochene Beschreibung von allem, was auf der Bühne passiert. Diese Maßnahme wird für Sehbehinderte oder blinde Personen angeboten und oft in Kombination mit Tastführungen durchgeführt.

²⁹ Tastführungen werden vor Beginn einer Aufführung angeboten, Personen können die Bühne betreten und eventuelle Requisiten sowie Darsteller*innen und deren Kostüme ertasten.

³⁰ *Huth/Rieger*, Leitfaden zu Relaxed Performances von DAC, Berlin 2021, abrufbar unter: <https://diversity-arts-culture.berlin/magazin/relaxed-performances> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

³¹ Early Boarding beschreibt das frühere Betreten des Theaterraumes um ggf. einen passenden Sitzplatz zu wählen oder entspannt im Raum ankommen zu können.

³² Diese beschreibt Maßnahmen wie Rampen, Aufzüge, barrierefreie Toiletten, usw. also alles was sich auf baulicher Ebene abspielt.

h) Integrierte und nachgeordnete Barrierefreiheit
Generell wird zwischen nachgeordneter und integrierter Barrierefreiheit unterschieden. Ersteres beschreibt Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die nach dem künstlerischen Prozess stattfinden und deshalb als nachgeordnet bezeichnet werden. Sie werden nicht in den künstlerischen Prozess integriert.

Im Gegensatz dazu finden integrierte barrierefreie Angebote (auch Aesthetics of Access genannt³³) als Teil des künstlerischen Prozesses statt und werden als künstlerisches Stilmittel eingesetzt. So kann eine DGS-Verdolmetschung auf der Bühne von Darstellenden stattfinden, statt neben der Bühne. Integrierte Barrierefreiheit kann also den künstlerischen Prozess sowie Inhaltliches mitbestimmen und bedarfsgerecht anpassen.

IV. Kultureinrichtungen und die Bedeutung von Theater

Die deutsche Theaterlandschaft besteht aus öffentlichen, privaten und freien Theatern/Gruppen. Zu den öffentlichen Theatern gehören Landestheater, Stadt- und Staatstheater. Die einzelnen Bundesländer sind für die Finanzierung der jeweiligen Theaterlandschaft zuständig, somit entsteht eine föderale Verwaltung und Strukturierung (siehe Bildungs- und Kulturhoheit der Länder, Art. 30, 70 GG). Schmidt (2024) nennt zudem die Bedeutung des gesellschaftlichen Auftrages des Theaters sowie soziale und Bildungsaufgaben, die „un-erlässlich sind für jede demokratische Gesellschaft“. Das Theater sei zudem ein öffentliches Gut, dass für alle leicht zugänglich und erschwinglich sein sollte. Durchschnittlich werden Theaterhäuser von

³³ Weitere Informationen zu Aesthetics of Access bei: <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/aesthetics-access> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

Kommunen (Stadt- und Landestheater) und Bundesländern (Staatstheater) zu 85% subventioniert. Wir verwenden den Begriff insbesondere, um eine Staatsbeziehung dieser Einrichtungen kenntlich zu machen, die gleichzeitig nicht unbedingt im Rahmen einer staatlichen (öffentlich-rechtlichen) Rechtsform gefasst ist.³⁴

1. Der Berliner Kulturbetrieb

Der Berliner Kulturbetrieb ist unterschiedlich organisiert, woraus sich auch unterschiedliche rechtliche Bindungen ergeben können. Häufig wird unterschieden zwischen Stadt- und Staatstheater und der freien Szene, die sich durch das Vor- bzw. Abhandensein eines festen Ensembles und die unterschiedlichen Finanzierungsformen unterscheiden. Während Stadt- und Staatstheatern eine staatliche Festfinanzierung zusteht, werden etwa 5% des Gesamtetats der freien Szene in Form von Förderprogrammen für künstlerische Projekte, Recherchen, Koproduktionen und Gastspiele zur Verfügung gestellt. Dafür gelten Richtlinien der jeweiligen Förderprogramme. So können über Förderprogramme wie die IMPACT-Förderung Barrierefreiheit und andere Aspekte mit besonderem Gewicht versehen werden.³⁵ Welche weiteren Rechtspflichten das Land Berlin bei der Vergabe von Fördermitteln treffen, wird in diesem Papier nicht genauer behandelt, jedenfalls sind (wie unten ausgeführt) LADG und LGBG anwendbar.

2. Rechtsformen des Berliner Kulturbetriebs

Mit Blick auf die Voraussetzungen des einfachgesetzlich ausgeformten Antidiskriminierungsrechts im Land Berlin ist die Rechtsform ein

³⁴ Vgl. *Schmidt*, Ethisches Theater, Wiesbaden 2024, S. 39 – 120, abrufbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-658-42969-0_2.

³⁵ Zur IMPACT-Förderung siehe <https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/interkulturelle-projekte/artikel.82020.php> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

wesentlicher Anhaltspunkt. Zentral ist die Unterscheidung zwischen Rechtsformen des öffentlichen Rechts (insbesondere Stiftungen und Eigenbetrieben des Landes) und solchen des privaten Rechts (insbesondere GmbH und gGmbH), wobei von Bedeutung ist, in wessen Eigentum sie stehen: Betriebe, die mehrheitlich im Eigentum des Landes stehen, an denen das Land eine Minderheitsbeteiligung hält, und Betriebe ohne jegliche Eigentümerschaft des Landes.

Nach Erhebungen des *Deutschen Bühnenvereins*³⁶ bestanden in der Spielzeit 2022/23 in Berlin 11 öffentliche Theatereinrichtungen. Hinzu kommt der Bühnenservice der Stiftung Oper Berlin. Zu diesen Theatereinrichtungen gehören häufig verschiedene Bühnen und Spielstätten im Stadtgebiet. Der Bühnenservice der Stiftung Oper in Berlin, die Deutsche Oper Berlin, das Staatsballett Berlin und die Staatsoper Unter den Linden werden unter dem Dach der Stiftung Oper in Berlin als Stiftung des öffentlichen Rechts organisiert.

Die Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz, das Theater an der Parkaue, das Maxim Gorki Theater und das Deutsche Theater sind als Eigen- oder Regiebetriebe und damit auch öffentlich-rechtlich organisiert.

Privatrechtlich als GmbH sind lediglich der Friedrichstadtpalast und das Hebbel am Ufer (HAU) organisiert, jedoch befinden sich beide in der Eigentümerschaft des Landes Berlins.

³⁶ Deutscher Bühnenverein, Theaterstatistik Theaterstatistik 2022/2023, Köln 2024, S. 9 f., abrufbar unter: <https://www.buehnenverein.de/de/theaterstatistik> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

Minderheitsbeteiligungen des Landes sind im Bühnenbetrieb nicht bekannt, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.³⁷

Die Frage der Rechtsformen ist aktuell allerdings auch Gegenstand politischer Auseinandersetzung: Es steht eine Initiative im Raum, bisher öffentlich-rechtlich organisierte Theaterbetriebe in Rechtsformen des Privatrechts zu überführen.³⁸ Es sollte unbedingt geprüft werden, wie sich das auf die rechtliche Bindung an Vorgaben zur Barrierefreiheit auswirkt. Entsprechende Erkenntnisse sollten bei einer Entscheidung über die zukünftige Rechtsformenwahl für Berliner Theaterbetriebe und bei der künftigen Ausgestaltung des Antidiskriminierungsrechts im LADG und LGBG berücksichtigt werden.

V. Anwendbares Recht

Rechte von Menschen mit Behinderung im Kulturbetrieb finden sich in vielen Regelwerken auf unterschiedlichen Ebenen, von Regeln vom Landes- bis zum Völkerrecht. Im Berliner Landesrecht finden sie sich insbesondere im LADG und im LGBG.

1. Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)

Das LGBG soll auf Landesebene die UN-BRK umsetzen und entsprechend die Landesexekutive (das bedeutet staatliche Einrichtungen des Landes Berlin) verpflichten. Das LGBG verpflichtet staatliche Stel-

³⁷ Für diese ergäbe sich in der Konzeption von LADG und LGBG eine Pflicht des Landes darauf hinzuwirken, dass die Regelungen der Gesetze, wie unten dargestellt, entsprechend angewendet werden (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 LGBG und § 3 Abs. 2 S. 2 LADG).

³⁸ Daiber/Friedrich/Kohlick, Mitarbeiter der landeseigenen Theater fürchten Privatisierung, rbb 04.04.2025, abrufbar unter: <https://www.rbb24.de/kultur/beitrag/2025/04/buehnen-theater-landeseigen-berlin-privatisierung-angst-mitarbeiter.html> (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

len des Landes Berlin zur Barrierefreiheit. Dabei nimmt es die Rechtskonzeption der UN-BRK eines „uneingeschränkten und selbstverständlichen Rechts auf Teilhabe durch alle Menschen mit Behinderungen“ auf und zielt auf die Verhinderung und Beseitigung von Barrieren.³⁹ Dafür schafft es einen an die UN-BRK angelegten Regelungsrahmen, aufbauend auf der Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen (vgl. § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 LGBG).

Vorerst stellt sich die Frage, ob das LGBG für die Institutionen des Berliner Kulturbetriebes anwendbar ist. Das ist jedoch entscheidend wichtig um später die Rechtspflichten der Institutionen bestimmen zu können. Die Anwendbarkeit entscheidet sich in § 2 Abs. 1 LGBG und danach, welche Voraussetzungen dieser für eine Anwendbarkeit aufstellt. Dessen erster Satz lautet:

„Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung nach § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 423), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Beliehene sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).“

Unproblematisch ist hierbei die Voraussetzung einer öffentlich-rechtlichen Form der Organisation. In einem zweiten Schritt stellt sich die kompliziertere Frage, ob noch weitere Voraussetzungen hier

³⁹ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3817.

das „[W]ahrnehmen“ von Verwaltungsaufgaben gegeben sein müssen.

Die oben skizzierten Bühnenbetriebe sind solche Einrichtungen, denn sie sind zu großen Teilen entweder als Stiftung öffentlichen Rechts und damit als landesunmittelbare Stiftungen oder direkt als Eigenbetriebe und damit Teil der Verwaltung organisiert. Somit ist diese erste Voraussetzung jedenfalls für folgende Einrichtungen erfüllt: Bühnenservice der Stiftung Oper in Berlin, Deutsche Oper Berlin, Komische Oper Berlin, Staatsballett, Staatsoper Unter den Linden, Stiftung Oper in Berlin, Maxim-Gorki-Theater, Theater an der Parkaue, Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz.

Zudem wird von einigen gefordert, dass diese Einrichtungen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Fraglich ist jedoch, ob das für alle genannten Organisationen gilt oder nur für jene, die im zweiten Halbsatz genannt sind. Außerdem, muss geklärt werden was genau unter dem Begriff der Verwaltungsaufgaben zu verstehen ist. Im Ergebnis sprechen die besseren Argumente für ein weites Verständnis des Begriffs der Verwaltungsaufgaben, wobei diese Voraussetzung für den Berliner Kulturbetrieb nicht anwendbar ist.

Zu diesen Fragen gibt es bislang keine gerichtliche Entscheidung, lediglich für den beinahe wortgleichen § 3 Abs. 1 LADG wurde vom Amtsgericht (AG) Mitte, im Urteil vom 10.07.2023 zum Aktenzeichen 20 C 218/22 eine Entscheidung gefällt. Dies hat die Anwendbarkeit des LADG auf die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) verneint. Dazu später mehr. Bisher wird teilweise vertreten, dass LGBG sei nicht auf den öffentlich-rechtlichen Berliner Kulturbetrieb anwendbar, da in einer Kulturveranstaltung keine Verwaltungstätigkeiten gesehen werden. Die Durchführung von Theaterveranstaltungen findet nicht

per Verwaltungsakt statt und der Ticketverkauf geschieht nicht auf öffentlich-rechtlichem Wege der Gebührenerhebung.⁴⁰

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Theater zwar nicht im klassischen Sinne Verwaltungsakte erlassen, jedoch auch in ihrer Aufgabe Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge sind. In einem engen Verständnis von Verwaltungsaufgaben wäre dies jedoch mit inbegriffen. Der Begriff soll im LGBG ohnehin nur eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Ausprägungen des Staatshandelns liefern. So soll er nicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Handeln unterscheiden, sondern das Handeln der Verwaltung abgrenzen von dem des Parlaments als Gesetzgeber und der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte.

Schon aus dem Text der Norm (Wortlaut) wird deutlich, dass in § 2 Abs. 1 S. 1 LGBG zwei Kategorien öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit einem jeweils unterschiedlichen Anwendungsbereich gebildet werden. Gerichte und das Parlament nehmen ihre Aufgaben anders wahr und sollen entsprechend auch anders kontrolliert werden.⁴¹ Sie sollen ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf an das LGBG gebunden sein: „insoweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben ausüben, also nicht im Rahmen ihrer legislativen bzw. judikativen Funktionen tätig werden (beispielsweise beim Erlass von Verwaltungsakten, bei der Beschaffung von Sachmitteln, der Auswahl und Ausstattung von Gebäuden, der Dienstaufsicht und in gewissen Personalangelegenheiten).“ Damit wird auch ein weites Verständnis von „Verwaltungsaufgaben“ deutlich, da beispielsweise die Beschaffung und

⁴⁰ Das ergibt sich schon daraus, dass für die Einrichtungen des Kulturbetriebs eine, nach § 6 Abs. 1 des Berliner Gesetz über Gebühren und Beiträge, erforderliche Gebührenordnungen fehlen.

⁴¹ Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3817, S. 28.

Ausstattung von Gebäuden nicht auf öffentlich-rechtliche Rechtsformen beschränkt sind. Auch die Verwaltung schließt dafür teilweise privatrechtliche Verträge.

Damit findet die Voraussetzung „soweit diese Verwaltungstätigkeit wahrnehmen“ nur auf die Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Abgeordnetenhaus von Berlin Anwendung. Sie ist für die öffentlich-rechtlichen Theaterbetriebe als Stiftungen oder unmittelbare Teile der Verwaltung nicht anwendbar.

Der Theaterbetrieb in öffentlich-rechtlich organisierten Kultureinrichtungen fällt somit ohne weitere Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des LGBG nach § 2 Abs. 1 LGBG.

2. Landesantidiskriminierungsgesetz

Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) wurde 2021 verabschiedet. Ziel war eine dem AGG vergleichbare Durchsetzungsstruktur für Gleichheitsrechte aus internationalen Abkommen, europäischem Recht und verfassungsrechtlich gegenüber der öffentlichen Hand (für öffentlich-rechtliches Handeln). Individuell von Diskriminierung betroffene Personen können dagegen vor Gericht ziehen (§ 8 LADG). Daneben gibt es die Möglichkeit der Verbandsklage (§ 9 LADG). Dabei ist insbesondere auch ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung enthalten (vgl. § 2 LADG).

Auch für das LADG stellt sie die Frage der Anwendbarkeit. Sie ergibt sich nach § 3 LADG, insbesondere Absatz 1 und 2. Diese lauten:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes

Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). (...)

(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt (...) wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden.“

Vergleichbar zum oben diskutierten § 2 Abs. 1 LGBG müssen Einrichtungen, auf die das LADG unmittelbar anwendbar sein soll (§ 3 Abs. 1 LADG), öffentlich-rechtlich organisiert sein. Hier kann auf die Prüfung zum LGBG verwiesen werden. Die meisten öffentlichen Theaterbetriebe sind öffentlich-rechtlich organisiert und erfüllen damit diese Voraussetzung.

Zu der Frage, ob hier weitere Voraussetzungen erforderlich sind und wie diese aussehen, gibt es bisher erst ein Urteil. Das Amtsgericht Mitte hatte im Urteil vom 10.07.2023 zum Aktenzeichen 20 C 218/22 über die Anwendbarkeit des LADG auf die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) als öffentlich-rechtliches Unternehmen zu entscheiden. Nach dem Wortlaut der Norm sei die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung vorausgesetzt. Etwas anderes seien Tätigkeiten auf dem Boden des Zivilrechts, derer sich die öffentliche Hand auch bei der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge bedienen dürfe. Wenn der Staat also in seiner Daseinsvorsorge auf privatrechtlich organisierte Strukturen, zum Beispiel Unternehmen und privatrechtliche Verträge, zurückgreife (Verwaltungsprivatrecht), sei er dann nicht wie eine Behörde an das

LADG gebunden. Das hätte zur Folge, dass mit der Wahl einer Rechtsform durch die Verwaltung selbst der Anwendungsbereich des LADG bestimmbar wäre. Die Formwahl sei verbindlich und verweise die rechtsuchenden Personen in das für den Bereich des Zivilrechts als Bundesrecht vorrangige AGG, dessen Anwendung aber im Weiteren gerade nicht mehr Gegenstand der Entscheidung ist.⁴²

Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht. Schon aus dem Text der Norm (Wortlaut) wird deutlich, dass in § 3 Abs. 1 S. 1 LADG zwei Kategorien öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit einem jeweils unterschiedlichen Anwendungsbereich gebildet werden. Das LADG „gilt“ für die Einrichtungen, welche im ersten Halbsatz erwähnt werden, damit auch die erwähnten Stiftungen und Eigenbetriebe. Der zweite Halbsatz, beginnend mit „sowie“, eröffnet die zweite Kategorie von Einrichtungen. Hierzu zählen das Parlament, die Staatsanwaltschaft und Gerichte. Für diese gilt das Gesetz „soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“. Die Trennung der beiden Halbsätze durch „sowie“ anstelle eines Kommas würde ohne diese sprachliche Unterscheidung auch keinen inhaltlichen Zweck erfüllen (systematisch).

Damit soll wie auch beim LGBG nicht die Unterscheidung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen gefunden werden. Hier sollen wieder verschiedene Formen des staatlichen Handelns abgegrenzt werden. Parlament, Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen und dürfen in ihrer Kerntätigkeit nicht dem LADG unterworfen werden. Diese nehmen im Staatswesen auch andere Aufgaben wahr. Das Parlament macht insbesondere Gesetze und kontrolliert die Exekutive, während Gerichte zu den an sie herangetragenen Fällen unabhängig Recht sprechen.

⁴² Es sei hier angemerkt, dass das Gericht der diskriminierten Person später auf Grundlage des Zivilrechts einen Schadensersatz zusprach.

Beide Staatsgewalten sind selbstverständlich auch der Verfassung und Gerichte auch den Gesetzen verpflichtet (vgl. nur Art. 80 der Berliner Landesverfassung), und es ist ihnen nach und im Rahmen dieser Normen verboten, diskriminierend zu handeln. Das ist auch überprüfbar.

Jedoch ist der Maßstab, wie die Kontrolle, eine andere. Das Parlament soll Gesetze machen und genießt im Rahmen der Verfassung besondere Freiheiten. Eine Diskriminierung durch ein Parlamentsgesetz ist jedoch nicht vor jedem Gericht geltend zu machen. Hier gilt ein Verwerfungsmonopol⁴³ des Landesverfassungsgerichts (bzw. des Bundesverfassungsgerichts). Nur dieses darf Gesetze für nichtig erklären. Auch diskriminierende Gerichtsentscheidungen können mit Rechtsmitteln angegriffen werden, jedoch nicht in separaten Prozessen, sondern im Wege von Berufung, Revision und ggf. Verfassungsbeschwerde⁴⁴. Also in speziellen Gerichtsverfahren vor höheren Gerichten.

Daraus folgt, dass im LADG die Anwendbarkeit für diese Einrichtungen eingeschränkt werden musste. Sie sollen nur außerhalb ihrer Aufgaben als andere Staatsgewalten dem LADG unterworfen sein. Gestützt wird dies auch durch die Entstehungsgeschichte des LADG (historisches Argument). So führt der einbringende Senat in der Begründung zum Gesetzentwurf aus: „Im Geltungsbereich erwähnt sind auch die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft. Sie sind außerhalb ihrer justiziellen Tätigkeit an das LADG gebunden.“⁴⁵

⁴³ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18.04.1984, BVerfGE 67, 26 (33).

⁴⁴ Wobei Verfassungsbeschwerde kein Teil des Rechtswegs im engeren Sinne ist, siehe jedoch: Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Juni 2024 - 2 BvQ 49/24.

⁴⁵ Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/1996 S. 23.

Explizit wird dies auch in der Entwurfsbegründung für den vergleichbaren § 2 Abs. 1 des LGBG formuliert⁴⁶. Damit wird eben auf eine spezifische Funktion der genannten Einrichtungen des Staates Bezug genommen, nicht auf die formale Art des rechtlichen Handelns. Entsprechend dient die Voraussetzung, „soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“ auch hier nur dieser Unterscheidung und gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kultureinrichtungen. Der Staat darf sich grundsätzlich auch nicht mit der Wahl einer privaten Rechtsform, für öffentlich-rechtliche Tätigkeiten der Daseinsvorsorge, wie die Veranstaltung von Kultur und Theater, seinen Bindungen aus dem öffentlichen Recht entziehen.⁴⁷ Die privatrechtlichen Vorschriften werden dann durch die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Staates überlagert und ergänzt.⁴⁸ Dafür spricht auch § 2 Abs. 3 S. 1 AGG der explizit vorsieht, dass das bundesrechtliche AGG neben anderen Diskriminierungsverboten stehen kann.

Das spricht dafür, das LADG auch auf öffentlich-rechtliche Theater für anwendbar zu erachten. Die Argumentation aus dem Urteil des Amtsgerichts Mitte kann hier nicht überzeugen. Relevant ist die Anwendbarkeit des LADG, für die im Folgenden dargestellten Rechtspflichten, welche sich daraus ergeben.

Daneben ergibt sich aus § 3 Abs. 2 LADG eine Rechtspflicht des Landes Berlins bei Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlich organisierten Theatern, konkret dem Friedrichstadtpalast und dem Hebbel am Ufer (HAU), eine entsprechende Anwendung des LADG sicherzustellen.

⁴⁶ Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/3817, S. 28.

⁴⁷ Vgl. *Ehlers/Schneider*, in: *Schoch/Schneider*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 43. EL, München 2022, § 40 Rn. 263.

⁴⁸ Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 14. Juli 2010 – 29/07, Rn. 32 - juris.

len. Damit können diskriminierte Personen in diesem Fall keinen Anspruch direkt gegen die Institutionen geltend machen. Es scheint möglich, dass ein solcher jedoch dann gegen das Land Berlin gerichtet werden könnte, sofern es eben diese entsprechende Anwendung nicht sicherstellt (es unterlässt vgl. § 4 Abs. 1 S. 4 LADG i.V.m. § 7 LGBG). Das sich daraus ergebende Schutzniveau ist indirekter und die Möglichkeit dieser Geltendmachung ist umstritten. Das LADG ist in diesem Bereich jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar, anders als für öffentlich-rechtlich organisierte Theater. Weiter wäre auch zu prüfen, inwieweit der Auftrag aus § 3 Abs. 2 LADG selbst eine Anspruchgrundlage (subjektiv öffentliches Recht) sein kann.

3. Überblick über weitere einschlägige Normen

Diese beiden Berliner Landesgesetze sind in ein umfangreiches weiteres Regelungsnetzwerk einzubetten. Weitere Regelungen zu Rechten von Menschen mit Behinderungen im Kulturbetrieb finden sich im Völkerrecht der Vereinten Nationen, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in Bundesgesetzen und auch in der Landesverfassung Berlins. Im folgenden Abschnitt wird ein knapper Überblick über diese Regelungen gegeben. Auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wird vorliegend nicht näher eingegangen. Die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bedürfte einer eigenen Untersuchung.⁴⁹ Sie sind jedoch gegebenenfalls bei der Auslegung zu berücksichtigen.

⁴⁹ Insbesondere Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil in der Rechtssache *Juvan gegen Rumänien* vom 08.02.2022 unter der Beschwerde Nummer Nr. 62250/19, könnte hier ein Ausgangspunkt sein. Zu Bedenken wäre auch die lange Zeit sehr restriktive Rechtsprechung hinsichtlich der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude, vgl. hierzu diese ältere Übersicht der Rechtsprechung auf der Seite des Gerichtshofs aus dem Juli 2014:

a) UN-Behindertenrechtskonvention

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, meist abgekürzt als UN (eng.: united nations), (UN-BRK) von 2006 kennzeichnet Diskriminierung aufgrund von Behinderung in Artikel 3 als

„jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“

Zudem garantiert die UN-BRK angemessene Vorkehrungen, deren Versagung eine Diskriminierung darstellt (siehe dazu Artikel 2 UN-BRK).⁵⁰

Artikel 30 der UN-BRK garantiert explizit auch kulturelle Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Vertragsstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt,⁵¹ erkennen:

„das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen [an],

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS_Disabled_DEU (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

⁵⁰ Rothfritz, Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutze der Menschen mit Behinderungen, Lausanne 2010, S. 241.

⁵¹ Vgl. zur Ratifikation: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&clang=_en (zuletzt abgerufen am 18.12.2025).

und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;“

Diese Konvention ist in Deutschland übernommen worden; sie wird durch das Ratifikationsgesetz⁵² verbindliches Gesetzesrecht in Deutschland. Die UN-BRK bindet damit die deutsche Staatsgewalt. Daher muss auch die Berliner Landesverwaltung die Vorschriften der UN-BRK genauso beachten wie nationale Gesetze.

Aus völkerrechtlichen Verträgen können zudem auch individuelle und damit von behinderten Menschen selbst einklagbare Rechte entstehen. Dafür müssen diese Normen „self-executing“ sein, also so eindeutig bestimmt sein, dass allein aus der völkerrechtlichen Norm klar wird, welche Handlungen durch diese Norm verlangt werden. So dürfen nicht noch verschiedene Handlungsmöglichkeiten bleiben, die eine weitere Konkretisierung voraussetzen.⁵³ Für Art. 30 der UN-BRK müsste das entsprechend geprüft werden.⁵⁴

⁵² Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35, S. 1420.

⁵³ Callies, Staatsrecht III, 3. Auflage, München 2022, S. 120.

⁵⁴ Als Zielformulierung bei Bundessozialgericht, Urteil vom 19.05.2022 - BSGE 134, 149, abrufbar unter: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/2022_05_19_B_08_SO_13_20_R.html; Anders für Artikel 5 der UN-BRK bei Bundessozialgericht, Urteil vom 06.03.2012 - BSGE 110, 194, abrufbar unter: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/88475>; Übersichtlich zum Stand der Debatte *Welti*, in: *Ganner*

b) Grundgesetz

Nach Art. 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) darf „niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Dieser Satz ist 1994 in das Grundgesetz eingefügt worden. Er untersagt dem Staat Menschen mit Behinderung schlechter zu behandeln als Menschen ohne Behinderung.⁵⁵ Das Grundgesetz trägt dem Staat dadurch auch auf, Maßnahmen zur Förderung von Menschen mit Behinderungen materielle Gleichberechtigung zu erreichen.⁵⁶ Wenn der Staat öffentliche Einrichtungen bereitstellt, gibt Artikel 3 Abs. 3⁵⁷ einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe, im Rahmen des sachlich wie organisatorisch möglichen. Dazu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Vielmehr kann eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluß von Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“⁵⁸

(Hrsg.), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland, S. 31 f.

⁵⁵ Wolff/Kluth, in: Höming/Wolf/ders (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, Baden-Baden 2025, Art. 3 Rn. 28; Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle Grundgesetz Kommentar, Art. 3 Abs. 3 Rn. 44.

⁵⁶ Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, München 2024, Art. 3 Abs. Rn. 42.

⁵⁷ Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, München 2024, Art. 3 Abs. 3 Rn. 43

⁵⁸ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288 (303).

Der Staat muss hier angemessene Vorkehrungen treffen. Deren Umfang ist jedoch nur im Einzelfall bestimmbar und es liegt wenig Rechtsprechung hierzu vor, gar keine für den Kulturbereich. Bisher noch nicht entschieden ist, ob Artikel 3 Abs. 3 GG darüber hinaus selbst Leistungsansprüche des Staates enthält.⁵⁹ Grundsätzlich gilt der Schutz aus Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG auch für staatliches Handeln im Kulturbereich.

c) Berliner Verfassung

Im neben dem Grundgesetz existierenden Verfassungsraum Berlins besteht nach der Landesverfassung auch ein Schutz gegen die Benachteiligung wegen einer Behinderung nach Art. 11 der Berliner Landesverfassung. Danach muss spezifisch auch das Land Berlin für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen sorgen.

Dort heißt es:

„Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“

Auch diese Norm ist bei der Auslegung der Berliner Landesgesetze LADG und LGBG im Hinterkopf zu behalten.

VI. Ansprüche gegen Diskriminierung nach dem LADG und LGBG und Rechtspflichten der Kulturinstitutionen

⁵⁹ Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage, München 2024, Art. 3 Abs. 3 Rn. 42.

Aus dem LADG und LGBG ergeben sich, da die Normen anwendbar sind, Ansprüche von Menschen mit Behinderung gegen Berliner Kulturinstitutionen. Dazu gehören der Anspruch auf die Gewährung angemessener Vorkehrungen, Schadensersatzansprüche nach dem LADG und ein möglicher Regressanspruch der Kultureinrichtung gegen Mitarbeitende.

1. Anspruch auf angemessene Vorkehrungen

Aus § 7 Abs. 1 LGBG ergibt sich das Verbot von Diskriminierung auf Grund von Behinderungen. Eine solche Diskriminierung besteht nach § 5 Abs. 2 LGBG in der „Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte“.

Damit besteht für die Stellen im Anwendungsbereich des LGBG eine Pflicht, angemessene Vorkehrungen zur Verfügung zu stellen. Tun sie dies nicht, besteht eine Diskriminierung nach § 7 Abs. 2 LGBG, welche nach § 7 Abs. 1 LGBG verboten ist.

Nach § 11 Abs. 1 LGBG sind öffentliche Stellen zudem auch aus sich heraus verpflichtet:

„geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“

Detaillierte Regelungen dazu finden sich im Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (BIKTG Bln). Digitale Barrierefreiheit ist für den Kulturbetrieb insbesondere

in der Werbung und beim Ticketing für Kulturveranstaltungen relevant. Hierbei müssen die entsprechenden Normen durch die Kulturinstitutionen beachtet werden. Der Anwendungsbereich umfasst hier sogar bereits Einrichtungen die überwiegend vom Land Berlin finanziert sind, vgl. §. 3 Abs. 1 Nr. 1 BIKTG Bln.

Halten wir fest: Es besteht eine Rechtspflicht nach dem LGBG angemessene Vorkehrungen zu treffen.

2. „Angemessene Vorkehrungen“

Die entscheidende Frage ist, wie angemessene Vorkehrungen im Rechtssinn aussehen. Sie ist zu beantworten, um festzustellen, ob eine Diskriminierung wie eben dargestellt vorliegt oder nicht. § 5 Abs. 1 LGBG definiert sie wie folgt als:

„Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Um zu entscheiden, ob eine Maßnahme eine angemessene Vorkehrung ist und damit eine Pflicht besteht, diese zu ergreifen, sind viele verschiedene Faktoren bedeutsam. Diese müssen im Rahmen dieser Entscheidung beurteilt und gewichtet werden. Im Ergebnis geht es darum, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der individuellen Person auf Inklusion in das gesellschaftliche Leben und anderen Interessen (beispielsweise Kosten für den Staat, Denkmalschutz oder der Beeinträchtigung anderer Freiheitsausübung) zu finden.

In der Praxis müssen so im Wesentlichen zwei Fragen beantwortet werden:⁶⁰

1. Ist eine Maßnahme wirksam, um der Person mit einer Behinderung zu helfen, selbstbestimmt am kulturellen Leben teilzunehmen?
2. Steht diese Maßnahme außer Verhältnis zu den Belastungen für die verantwortliche Stelle, im Kulturbetrieb für die jeweilige Kulturinstitution? Diese darf nicht „unverhältnismäßigen oder übermäßigen Belastungen“ ausgesetzt sein.

Darin kann eine Ausprägung des Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit gesehen werden. Danach ist ein staatlicher Eingriff in Grundrechte nur zulässig, wenn er einem legitimen Zweck folgt, für diesen geeignet und erforderlich ist und der Eingriff insgesamt angemessen ist. Diese Begriffe (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) sind im Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht gängig und in ihrer Definition weithin anerkannt.⁶¹

Wenn wir an dieser Stelle an die oben genannten Beispiele zurückdenken, wären für die taube Person, die eine Theateraufführung besuchen möchte, eine Übertitelung oder eine DGS-Verdolmetschung förderlich, ihr eine gleichberechtigte Teilhabe an dieser Veranstaltung zu ermöglichen.

⁶⁰ Vgl. *Degener*, Angemessene Vorkehrungen, in: *Mangold/Payandeh (Hrsg.)*, Handbuch Antidiskriminierungsrecht Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte, Tübingen 2024, S. 663 ff.

⁶¹ Vgl. Zur Verfassungsrechtlichen Herleitung: *Bumke/Voßkuhle*, Casebook Verfassungsrecht, 9. Auflage, Tübingen 2023, S. 34; für das Verwaltungsrecht *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage, München 2024, S. 173 ff.

Erforderlich ist die Maßnahme, wenn es keine milderen, meint weniger eingriffsintensive oder aufwändigere Maßnahmen gibt, welche den Zweck gleichermaßen erfüllen.⁶² Hier müsste die jeweilige geforderte Maßnahme mit anderen denkbaren Maßnahmen verglichen werden und geschaut werden, ob nicht eine andere Maßnahme dasselbe Ziel in gleich guter Art und Weise erreicht, jedoch für die Kulturinstitution weniger aufwändig ist. Beispielsweise ist eine DGS-Verdolmetschung insgesamt aufwändiger und kostet mehr Geld als eine Übertitelung. Problematisch wäre an dieser Stelle, ob und inwieweit diese Übertitelung genauso geeignet ist wie eine DGS-Verdolmetschung, um einer tauben Person die Teilhabe an einer Theaterveranstaltung gleichberechtigt zu ermöglichen.

Schließlich müsste sie nicht unverhältnismäßig sein. Damit dürfte hier insbesondere die Angemessenheit hilfreicher Maßstab sein. Danach müsste bei Ansicht und Abwägung der konkreten Interessen das Interesse an der Maßnahme höher wiegen als ihre potenziell entgegenstehenden Interessen.⁶³ Das können Einschränkungen der Rechte anderer oder organisatorische Einschränkungen durch die Maßnahme, wie zum Beispiel Kosten, sein.⁶⁴ Diese müssen entsprechend gewichtet und in ein Verhältnis gesetzt werden, dafür wird

⁶² Siehe ebd.

⁶³ *Degener, Angemessene Vorkehrungen*, in: *Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*, Tübingen 2024, S. 663.

⁶⁴ *Degener, Angemessene Vorkehrungen*, in: *Mangold/Payandeh (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*, Tübingen 2024, S. 668.

vom verantwortlichen UN-Fachausschuss der Begriff eines Proportionalitätstests verwendet.⁶⁵

Für den Kulturbetrieb könnte neben finanziellen Bedenken auch gegen das Programm betreffende Verpflichtungen zu Maßnahmen der Barrierefreiheit die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) in Stellung gebracht werden. Sie könnten hierin einen Eingriff in die freie künstlerische Schöpfung (den Werkbereich) sehen. Auch öffentlich-rechtliche Theater sind durch die Kunstfreiheit berechtigt.⁶⁶ Dagegen stünden dann die Rechte von Menschen mit Behinderung, insbesondere aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Auch dies müsste am konkreten Einzelfall hinsichtlich der Intensität des Eingriffs in die künstlerische Gestaltung beurteilt werden. Zum Beispiel, wenn als angemessene Vorkehrung für neurodivergente Personen, der Aufführungsraum im Sinne einer relaxed Performance umgestaltet werden soll. Dann müssten beide Grundrechtspositionen zueinander in einen schonenden Ausgleich gebracht werden, sodass sie beide möglichst optimal zur Geltung kommen (praktische Konkordanz).⁶⁷ Diese Erwägungen sind Teil des Proportionalitätstestes. Mangels dieser konkreten Einzelfälle wird hier keine nähere Untersuchung vorgenommen. Sollte dies in der Rechtspraxis zu einem größeren Streitpunkt werden, könnte eine tiefere Untersuchung zum Verhältnis dieser beiden grundrechtlichen Garantien sinnvoll sein.

⁶⁵ *Degener, Angemessene Vorkehrungen*, in: *Mangold/Payandeh (Hrsg.)*, Handbuch Antidiskriminierungsrecht Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte, Tübingen 2024, S. 664.

⁶⁶ *Paulus*, in: *Huber/Voßkuhle (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar*, 8. Auflage, München 2024, Art. 5 Rn. 439.

⁶⁷ Vgl. Zur praktischen Konkordanz: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.12.1975 - BVerfGE 41, 29.

Angemessene Vorkehrungen sind somit Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, um eine Teilhabe am kulturellen Leben zu gewährleisten und die in einer Abwägung der Interessen die Kultureinrichtung nicht unangemessen belasten.

Dabei handelt es sich nicht um trennscharfe Begriffe, die sich abstrakt bestimmen ließen. Auch in seiner Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG betont das Bundesverfassungsgericht regelmäßig die Bedeutung des Einzelfalls, so beispielsweise in der oben schon zitierten Entscheidung zur BVG, wobei hier eine eingreifende Maßnahme beklagt wurde: „Wann ein solcher Ausschluß durch Förderungsmaßnahmen so weit kompensiert ist, daß er nicht benachteiligend wirkt, läßt sich nicht generell und abstrakt festlegen.“⁶⁸ Hier bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

a) Weitere Anhaltspunkte im internationalen Vergleich

Teilweise lassen sich einige weitere Anhaltspunkte für diese Beurteilung insbesondere für die Abwägung im internationalen Recht und Vergleich finden. So finden sich beispielsweise in der EU-Richtlinie 2000/78/EG zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in den Erwägungsgründen 20 und 21 zum vergleichbar konstruierten Begriff der angemessenen Maßnahmen sinnvolle Ansätze. Auf die Richtlinie wird in den Materialien zum Entwurf des LADG Bezug genommen⁶⁹, jedoch nicht im Gesetzgebungsverfahren zum LGBG. Daraus können die folgenden Erwägungen eine sinnvolle Operationalisierung des Prüfungsprogramms für den abstrakten Rechtsbegriff angemessener Vorkehrungen sein:

⁶⁸ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Oktober 1997 - BVerfGE 96, 288 (303 f.).

⁶⁹ Abgeordnetenhausdrucksache Nr. 18/1996, S. 15.

„(20) Es sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, d. h. wirksame und praktikable Maßnahmen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen.

(21) Bei der Prüfung der Frage, ob diese Maßnahmen zu übermäßigen Belastungen führen, sollten insbesondere der mit ihnen verbundene finanzielle und sonstige Aufwand sowie die Größe, die finanziellen Ressourcen und der Gesamtumsatz der Organisation oder des Unternehmens und die Verfügbarkeit von öffentlichen Mitteln oder anderen Unterstützungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.“⁷⁰

Rechtsvergleichend mag auch ein Blick ins Vereinigte Königreich lohnen. So zeigt der Equality Act in Section 20, welche ebenfalls die UN-BRK umsetzen soll, ein vergleichbar konkretes Prüfungsprogramm für die Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen.⁷¹

b) Bauliche Barrierefreiheit

Auch können bei der Auslegung der Erforderlichkeit wie auch der Angemessenheit Normen der Bauordnung (vgl. § 50 BauO Bln.) oder

⁷⁰ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32000L0078>.

⁷¹ Idee von *Baumgärtner*, in: Beck-Online Großkommentar zum BGB, 1.6.2025, AGG § 5 Rn. 89-91 zum AGG; vgl. UK Equality Act from 2010 Section 20, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/15/section/20>.

aus DIN-Normen (insbesondere: DIN 18040_1-3) herangezogen werden, um bestimmte Maßnahmen zu begründen.⁷² Diese bilden jedoch meistens einen Minimalstandard ab. Zudem muss hier im Einzelfall genau ermittelt werden, wie die Sachlage ist und welche baulichen Voraussetzungen vorliegen. In § 11 Abs. 3 LGBG hat sich das Land Berlin verpflichtet, mittelfristig auch bei schon bestehenden Gebäuden barrierefrei umzugestalten. Momentan läuft ein Verfahren zum sogenannten Gebäude-Check, um auch diese Bedarfe für die Gebäude im Berliner Kulturbetrieb zu analysieren.

Im baulichen Bereich werden Maßnahmen zur Barrierefreiheit häufig Bedenken des Denkmalschutzes entgegengehalten (vgl. hierzu § 1 des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin). Darin liegt ein legitimes staatliches Interesse am Erhalt von Kulturgütern in baulicher Hinsicht. Jedoch ist auch dieses nicht unbegrenzt und mit den grundrechtlichen Garantien zur Barrierefreiheit in Einklang zu bringen. Werden also gegen eine Rampe für die Überbrückung physischer Barrieren in Form von Stufen Bedenken vorgebracht, dass diese den Charakter des als Baudenkmal anerkannten Theaterhauses störe. Dann muss das Interesse am Baudenkmal mit dem Recht auf Zugang für Personen, die durch Stufen behindert würden in Einklang gebracht werden. Im Ergebnis könnte ein Ausgleich in einer besonderen Gestaltung der Rampe oder einer Platzierung an einem anderen Eingang liegen.

c) Zwischenergebnis

Angemessene Vorkehrungen nach § 5 LGBG im Kulturbetrieb sind somit Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, um eine Teilhabe am kulturellen Leben zu gewährleisten und die in einer Abwägung der Interessen die Kultureinrichtung nicht übermäßig belasten.

⁷² Siehe auch: https://www.berlin.de/sen/bauen/_assets/baurecht-und-bauplanung/barrierefreies-bauen/berlin-design-for-all-oeffentlich-zugaengliche-gebaeude.pdf (zuletzt abgerufen am: 18.12.2025).

Diese Feststellung erfordert eine Betrachtung der individuellen Bedarfe der Person, der organisatorischen und auch der künstlerischen Anforderungen der Kulturinstitution. Damit die Maßnahme eine angemessene Vorkehrung ist muss sie dem Bedarf der Person gerecht werden und in einem akzeptablen Verhältnis zu den Interessen der Kultureinrichtung stehen.

3. Schadensersatzanspruch nach dem LADG

Die Nichtbereitstellung einer solchen Maßnahme ist eine Diskriminierung nach § 7 LGBG und verboten. Das bedeutet, der Staat darf diese Maßnahmen nicht verweigern. Tut er es dennoch, haben Personen, die diskriminiert wurden, einen Anspruch auf Schadensersatz nach dem LADG. Das basiert auf § 8 Abs. 1 S. 1 LADG:

„Bei einem Verstoß gegen § 2 oder § 6 ist die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung stattgefunden hat, verpflichtet, der diskriminierten Person den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.“

§ 2 LADG verbietet ausdrücklich auch eine Diskriminierung aufgrund von einer Behinderung oder chronischen Erkrankung. Die Formen der Diskriminierung werden in § 4 LAGD definiert (siehe oben). Ein Fehlverhalten des Staates kann auf zwei Wegen bestehen, wenn er angemessene Vorkehrungen nicht zur Verfügung stellt.

Entweder nimmt man daraus eine weniger günstige Behandlung einer Person mit Behinderung oder eine Verletzung der staatlichen Pflicht zur Bereithaltung angemessener Vorkehrungen an.

a) Weniger günstige Behandlung

Konkret einschlägig ist hier § 4 Abs. 1 Satz 1 LADG, nachdem eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt:

„wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“

b) Versagen angemessener Vorkehrungen

Auch kann darin die Verletzung einer Pflicht des Staates gesehen werden, weil der Staat eigentlich angemessene Vorkehrungen zur Verfügung stellen müsste, wie § 4 Abs. 1 S. 4 LADG, der für Diskriminierungen durch Unterlassen verbietet, ausführt:

„Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.“

Stellt der Staat jetzt keine angemessenen Vorkehrungen bereit, verletzt er genau diese Verpflichtung. Damit müssen öffentlich-rechtliche Stellen angemessene Vorkehrungen treffen, um eine Diskriminierung nach § 2 LGBG zu vermeiden. Es besteht hierzu eine Rechtspflicht.

Sie ist dabei nach § 4 Abs. 1 S. 1 LADG als weniger günstige Behandlung zu qualifizieren. Dabei ist anerkannt, dass sich eine Benachteiligung behinderter Menschen nicht nur bei aktivem Tun, sondern schon beim Unterlassen bestimmter Maßnahmen ergeben kann.⁷³ Daneben steht die Möglichkeit, für einen diskriminierenden Zustand über § 4 Abs. 1 S. 4 LADG vorzugehen.

Stellt der Staat keine angemessenen Vorkehrungen bereit, verstößt er gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2 LADG und muss die aus dieser Diskriminierung entstandenen Schäden ersetzen (§ 8 Abs. 1 LADG). Eine Person, der angemessene Vorkehrungen und damit die Teilhabe von einer Kulturinstitution nicht gewährt wurden, kann Schadensersatz geltend machen, gegen das Land Berlin.

⁷³ Vgl. für das Arbeitsrecht: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21. April 2016 – 8 AZR.

c) Umfang des Anspruchs und Nichtvermögensschaden

Der Anspruch auf Schadensersatz aus dem LADG, auch für einen Nichtvermögensschaden, ist dabei hervorzuheben. Eine Person, die diskriminiert wurde, muss danach nicht nachweisen, einen in Geld bezifferbaren Nachteil erlitten zu haben, um Geldentschädigung zu erhalten. Dieser Anspruch stützt sich auf § 8 Abs. 2 LADG. Dabei kann auch der Verlust von Teilhabemöglichkeiten ein Nachteil sein. Für diesen kann die betroffene Person vom Land Berlin eine Entschädigung verlangen. Insofern haftet das Land Berlin auch finanziell dafür, dass Kultureinrichtungen angemessene Vorkehrungen treffen, um Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Käme beispielsweise ein Gericht zu dem Schluss, dass ein Theater als angemessene Vorkehrung für taube Personen (jedenfalls für einen Teil des Programmes) eine DGS-Verdolmetschung vorhalten müsse, hätte das Theater dies aber nicht getan, bekäme diese durch das Theater diskriminierte Person als Entschädigung dieser Diskriminierung eine Geldentschädigung zugesprochen. Daneben besteht ein Anspruch auf die Gewährung der angemessenen Vorkehrung, den das Gericht feststellen würde.

Die Höhe eines solchen Anspruchs lässt sich mangels bisheriger Rechtsprechung schwer beziffern. In einem Fall auf Grundlage des § 21 Absatz 2 AGG hat das Amtsgericht Bremen 2011 einer Person, der aus rassistischen Motiven der Zutritt zu einer Diskothek verwehrt wurde, 300 € als Entschädigung zugesprochen.⁷⁴

Auch wenn die Konstellation nur bedingt vergleichbar ist, kann dieses Urteil vielleicht einen Anhaltspunkt zur (Geld-)Wertigkeit der

⁷⁴ Amtsgericht Bremen, Urteil vom 20.01.2011 - 25 C 0278/10.

Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen und dem Entschädigungsanspruch für einen Ausschluss liefern.

d) Zwischenergebnis

Das Nichtgewähren von angemessenen Vorkehrungen durch öffentlich-rechtliche Kulturinstitutionen kann von Betroffenen gerichtlich geltend gemacht werden. Sie haben auch einen Geldanspruch gegen das Land Berlin.

4. Regressanspruch gegen Mitarbeitende

Nicht nur der gesamte Betrieb, auch einzelne Mitarbeitende können durch Verstöße gegen das LADG in Verantwortung gezogen werden. Sollte gerichtlich ein Anspruch auf Schadensersatz festgestellt worden sein, muss nach § 7 der Rahmendienstvereinbarung zum Landesantidiskriminierungsgesetz⁷⁵ die jeweils zuständige Dienststelle Regressansprüche auch gegen einzelne Mitarbeitende oder Beamt*innen prüfen. In diesem Fall müssten für eine Diskriminierung verantwortliche Mitarbeitende dem Land Berlin die Entschädigung an Betroffene ersetzen. Für den Kulturbetrieb heißt das auch einzelne Beschäftigte von zum Beispiel Theatern müssen angemessene Vorkehrungen umsetzen. Ansonsten könnte sie die Pflicht treffen, dem Land Berlin eine Entschädigung an die Betroffenen, denen angemessene Vorkehrungen verwehrt wurden, zu ersetzen.

Die Verantwortlichkeit von einzelnen Mitarbeitenden ist ganz besonders von den Umständen im Einzelfall abhängig. Zudem ist ein solcher Anspruch in der Regel nur bei einem besonderen Verschulden der Mitarbeitenden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) einschlägig.

⁷⁵ Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung, die zur verwaltungsinternen Umsetzung des LADG zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und dem erweiterten Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlins geschlossen wurde.

Praktische Anwendung scheint diese Vorschrift bisher auch noch nicht gefunden zu haben.

VII. Fazit

Dieses Workingpaper stellte fehlende Zugänge für Menschen mit Behinderung an Kunst- und Kulturveranstaltungen fest und analysierte die Rechtslage im Rahmen des LADG und LGBG für öffentlich-rechtliche Berliner Kulturinstitutionen. Soziologische sowie rechtliche Auffassungen von Behinderung, Barrierefreiheit und Diskriminierung wurden erläutert. Das soziale bzw. menschenrechtliche Modell von Behinderung legt diese als umweltbedingt fest, indem Menschen der Zugang erschwert und sie durch diese Ausschlüsse diskriminiert werden. Im deutschen Recht wird Behinderung als Teil von individuellen und umweltbedingten Faktoren erlassen, was das menschenrechtliche Verständnis mit einbezieht, sich aber nach wie vor auf medizinische und individuelle Beeinträchtigung stützt. Behinderung und Diskriminierung werden dabei als Begriffe auch rechtlich gefasst.

Insbesondere wurden die Anwendbarkeit des LADG und LGBG geprüft sowie das Konzept der angemessenen Vorkehrungen erörtert. Dieses Hintergrundpapier befindet das LADG und LGBG auf den öffentlichen Berliner Kultur-, insbesondere Theaterbetrieb, anwendbar. Die einzelnen Maßnahmen, um Veranstaltungen barrierefrei zu gestalten, müssen im Einzelfall geprüft und nach Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit abgewogen werden. Mangels konkreter Fälle wurden mögliche Rechtswege und mögliche weitere Schritte erwähnt, diese bedürften jedoch zusätzlich einer individuellen fachkundigen Prüfung. Gerichtliche Verfahren könnten einen Beitrag leisten bestehende Unklarheiten über konkrete Maßnahmen in der Praxis zu beseitigen.

Die in der Problematik genannten Beispiele für barrierefreie Maßnahmen und deren Eignung wurden erläutert. So könnte zum Beispiel DGS-Verdolmetschung eine geeignete Maßnahme für taube

Menschen, oder die relaxed performance eine angemessene Maßnahme für neurodivergente Personen, nach Zielsetzung des LBGs darstellen. Welche Theatervorstellungen und wie viele davon barrierefrei zugänglich gestaltet werden sollen und wie diese auszuwählen sind, bleibt vorerst offen. Das Papier gibt Hinweise für eine weitere Untersuchung dieser Fragen. Insbesondere muss die individuelle selbstbestimmte Teilhabe an Kulturveranstaltungen im Fokus stehen.

Die Nichtbereitstellung von angemessenen Maßnahmen ist eine rechtlich verbotene Diskriminierung u.a. nach dem LADG. Bei einer Nichtbereitstellung von angemessenen Maßnahmen kann eine Schadensersatzpflicht entstehen. Diese kann von Betroffenen gegenüber den öffentlichen Kultureinrichtungen bzw. dem Land Berlin geltend gemacht werden. Die prozessuale Geltendmachung dieser Verpflichtungen bedarf noch einer weiteren Untersuchung, ebenso wie der dann infrage stehende konkrete Umfang der Verpflichtung, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Auch das Verhältnis von Verpflichtungen zur Barrierefreiheit und Kunstfreiheit müsste gegebenenfalls mit einbezogen werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können dafür als Anhaltspunkte und Maßstäbe dienen, das ersetzt jedoch nicht eine genaue und kritische Betrachtung möglicher künftiger Anwendungsfälle. Ebenso wenig kann eine weitere Rechtsrecherche die Lücke der fehlenden Rechtsanwendung, im Wege von Beschwerde- oder Klageverfahren schließen. Für die Praxis letztverbindlich wird Recht eben von Gerichten ausgelegt. Diese Entscheidungen können die Grundlage weiterer kritischer Auseinandersetzungen sein.